

**Satzung**  
**über die Festsetzung der Steuersätze für die**  
**Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Hildburghausen**

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes, des § 16 des Gewerbesteuergesetzes und des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern i.V.m. §§19 bis 21 der Thüringer Kommunalordnung (in den jeweils gültigen Fassungen) erlässt die Stadt Hildburghausen entsprechend des Beschlusses des Stadtrates (Beschluss Nr. vom ) die nachstehende Satzung:

§1

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Stadt Hildburghausen, wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- |   |          |
|---|----------|
| a) für die land -und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 300 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 389 v.H. |

2. Gewerbesteuer 357 v.H.

§2

Die vorstehenden Hebesätze gelten für das Haushaltsjahr 2011.

§3

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Hildburghausen, den

.....  
Steffen Harzer  
Bürgermeister  
Stadt Hildburghausen

Siegel